



Empfänger:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 6 (Kompetenzzentrum Bildung,  
Generationen und Kultur)  
Unterabteilung Arbeitsmarkt und Lehrlingswesen  
Völkermarkter Ring 29  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Einlaufstempel des Amtes der Kärntner Landesregierung

### ANTRAG auf Betriebsförderung Aktion „Plus 1“

**Lehrbetrieb:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

**Lehrling:**

Zuname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Lehrberuf: \_\_\_\_\_

Lehrvertragsnummer laut Lehrvertrag: \_\_\_\_\_

**Größe des Betriebes:**

Anzahl der Mitarbeiter: \_\_\_\_\_

Anzahl der Lehrlinge zum Zeitpunkt der Antragstellung:

1. Lehrjahr: \_\_\_\_\_

2. Lehrjahr: \_\_\_\_\_

3. Lehrjahr: \_\_\_\_\_

4. Lehrjahr: \_\_\_\_\_



**Ich erkläre:**

- dass die im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind;
- dass alle Ereignisse, welche die Voraussetzung für die Förderung ändern, sofort dem Land Kärnten bekannt gegeben werden;
- dass ich die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nachweise und dem Land Kärnten jederzeit die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung gestatte;
- dass die erhaltene Förderung in voller Höhe zusätzlich einer Verzinsung von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zurückgezahlt werden, wenn ich über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht habe, die der Förderung zugrunde liegenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet bzw. die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder, soweit bei der Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigelegt oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden.
- dass alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung dieser Förderung automationsunterstützt verarbeitet werden können.

Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ich bin damit einverstanden, dass das Amt der Kärntner Landesregierung bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Kärnten eine Bestätigung einholt, dass der angeführte Lehrling ein Jahr nach der Antragstellung in einem aufrechten Lehrverhältnis beim angeführten Lehrbetrieb steht.

Der Antrag ist nach Ablauf der Probezeit von derzeit drei Monaten gemäß § 15 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes, längstens bis zum **30. August 2012** zu stellen und vollständig ausgefüllt, einzureichen.

....., am .....  
Ort Datum Unterschrift und Firmenstempel  
des Lehrbetriebes

**Teil 2: Bearbeitungsvermerk – bitte nicht ausfüllen**

Hiermit wird bestätigt, dass der angeführte Lehrling bisher beim Arbeitsmarktservice Kärnten als „lehrplatzsuchend“ vorgemerkt war.

....., am .....  
Ort Datum Arbeitsmarktservice Kärnten

**NUR VOM AMT AUSZUFÜLLEN!**

Gesamtförderung: **€ 1.000,--**

Budgetjahr: \_\_\_\_\_

Betrag überwiesen: \_\_\_\_\_

Bemerkungen:

Sachlich und rechnerisch richtig: \_\_\_\_\_

# **R I C H T L I N I E N für die Aktion „Plus 1“**

## **§ 1 Förderungsziele**

Mit dieser Förderungsaktion sollen Lehrbetriebe, die in der Zeit vom **01. Februar 2012** bis **30. April 2012** zusätzlich einen Lehrling aufnehmen, gefördert werden.

## **§ 2 Förderungswerber**

Förderungen im Sinne dieser Richtlinien können von Betrieben bzw. Lehrberechtigten gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz beantragt werden, die Lehrlinge ausbilden. Dabei muss der Lehrling, für den eine Förderung beantragt wird, seine betriebliche Ausbildung vorwiegend in Kärnten erfahren und seinen ordentlichen Wohnsitz in Kärnten haben.

## **§ 3 Förderungsmaß**

Die Förderungshöhe beträgt einmalig **€ 1.000,-** für jedes aufrechte Lehrverhältnis, das die Bedingungen dieser Richtlinie vollinhaltlich erfüllt.

## **§ 4 Sonstige Förderungsbestimmungen**

- 1) Förderbar ist die Aufnahme eines Lehrlings, dessen Lehrvertrag zwischen dem 01. Februar 2012 und 30. April 2012, abgeschlossen wird.
- 2) Die Förderung wird nach einem aufrechten Lehrverhältnisses von einem Jahr ausbezahlt.
- 3) Förderungen werden widerrufen und sind in der vollen ausbezahlten Höhe umgehend dem Land Kärnten rückzuerstatten, wenn sie aufgrund von falschen, unterlassenen oder unvollständigen Angaben erlangt wurden.

## **§ 5 Förderungsabwicklung**

- 1) Förderungsansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 (Kompetenzzentrum Bildung, Generationen und Kultur), Völkermarkter Ring 29, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Tel. 050 536 16095, einzureichen.
- 2) Dem Ansuchen um eine Förderung im Rahmen dieser Aktion, ist eine Kopie des Lehrvertrages anzuschließen.
- 3) Ein Förderungsansuchen kann erst nach Ablauf der Probezeit von drei Monaten gemäß § 15 Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz gestellt werden. Der spätest mögliche Einreichtermin ist der 30. August 2012.
- 4) Zuerkannte Förderungen werden nach Vorliegen aller Voraussetzungen im Nachhinein angewiesen.

## **§ 6 Förderungsumfang**

Das Gesamtfördervolumen dieser Landesförderungsaktion beträgt € 100.000,- und ist somit auf 100 Förderungsfälle begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

## **§ 7 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen "Arbeitnehmer", "Antragsteller" und "Lehrling" sind als geschlechtsneutral zu betrachten.

### **DEM ANTRAG SIND FOLGENDE UNTERLAGEN BEIZULEGEN:**

- **Kopie des Lehrvertrages**